

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Feststellung des Senats über das Zustandekommen der Volksinitiative „Gute Inklusion für Hamburgs SchülerInnen“**

Am 3. Mai 2017 haben die Initiatoren der Volksinitiative „Gute Inklusion für Hamburgs SchülerInnen“ beim Senat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) nach eigenen Angaben 5.512 Unterschriftenlisten mit bis zu fünf Unterschriften zur Unterstützung der Volksinitiative eingereicht. Die Einreichung erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nach der Anzeige über den Beginn der Unterschriftensammlung vom 23. Januar 2017 (§§ 3 Absatz 1 und 5 Absatz 1 VAbstG).

Gegenstand der Volksinitiative ist eine andere Vorlage i.S.v. § 1 Absatz 1 VAbstG mit Vorgaben für eine Verstärkung des pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Personals in der schulischen Inklusion, für die räumliche Ausstattung sowie für den barrierefreien Ausbau allgemeiner Schulen. Für die Umsetzung wird gefordert, dass die Maßnahmen nicht durch Kürzungen in anderen schulischen Bereichen finanziert werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 21/9020 verwiesen.

Gemäß §§ 5 Absatz 2, 31a Absatz 1 VAbstG hat der Senat binnen eines Monats – also bis zum 2. Juni 2017 – festzustellen, ob die Volksinitiative von 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

Die Prüfung der eingereichten Unterschriften durch die zuständigen Bezirksämter hat ergeben, dass für die Volksinitiative mindestens 10.000 Unterschriften von zur Bürgerschaft Wahlberechtigten vorliegen. Die Unterschriftenprüfung wurde nach Erreichen der erforderlichen Anzahl von 10.000 gültigen Unterschriften gemäß § 2 Absatz 3 VAbstVO abgebrochen.

Damit ist die Volksinitiative zustande gekommen.

Die Feststellung des Senats wird der Bürgerschaft gemäß § 5 Absatz 3 VAbstG mitgeteilt.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge Kenntnis nehmen.